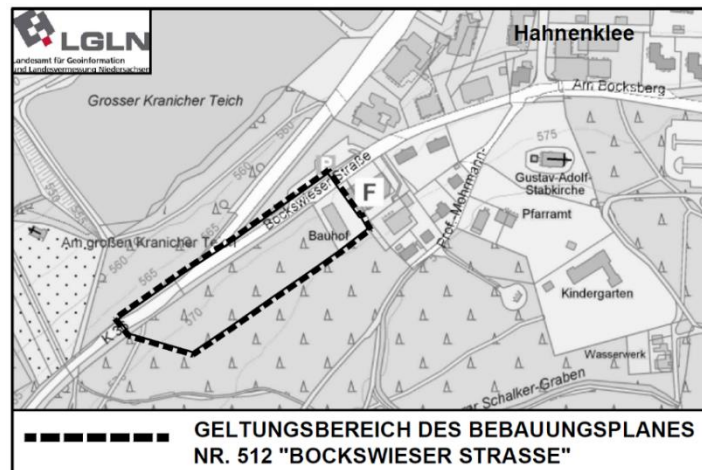


BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Entwürfen der folgenden Bebauungspläne sowie des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die **öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB** beschlossen:

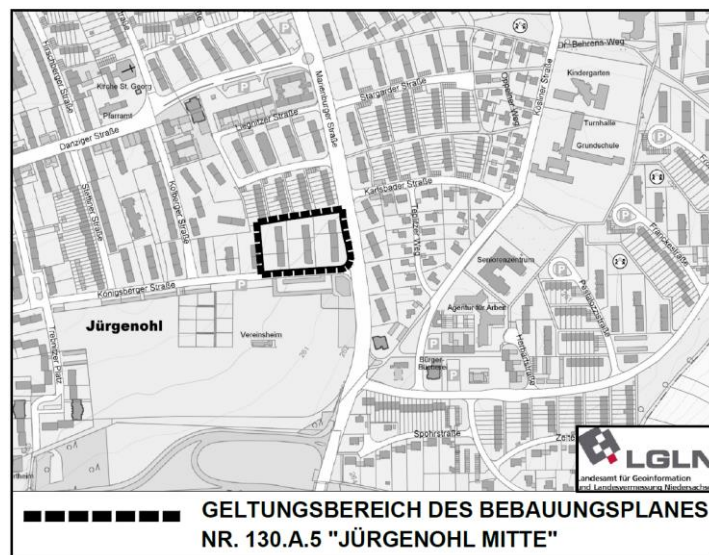
A) 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich "Bockswieser Straße" sowie Bebauungsplan Nr. 512 "Bockswieser Straße" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 501 "Rathausstraße"

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gem. § 2 BauGB mit Umweltbericht durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert. Gegenüber der Vorentwurfsplanung hat sich der Geltungsbereich deutlich verkleinert und umfasst nun eine Fläche von ca. 11.140 m². Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung eines Nahversorgungsangebotes schaffen, sowie dem ehemaligen Betriebshof eine neue Nutzungsart zuweisen, die ein breites Spektrum an Nachnutzungen zulässt. Umweltbezogene Informationen sind in den Bauleitplanunterlagen zu folgenden Themen enthalten: Boden / Altlasten: Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, Kampfmittel, Radonvorsorgegebiet; Wald: Abstand; Naturschutz: Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (LK Goslar)“, Wasserschutz: Vorranggebiet Trinkwassergewinnung; Immissionsschutz (schalltechnische Vorabstellungnahme, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH), Denkmalschutz: UNSECO Welterbebestandteilen „Oberharzer Wasserwirtschaft“ und Klimaschutz. Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen des LGLN RD Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst), Harzwasserwerke, BUND Westharz, NABU, LK Goslar, Arl. Braunschweig, NLD (Montanarchäologie), LBEG, RV Großraum Braunschweig, und NHB.



B) Bebauungsplan Nr. 130 A.5 „Jürgenohl Mitte“; 5. teilweise Änderung mit ÖBV des Bebauungsplanes Nr. 130 A "Jürgenohl Mitte"

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren mit Aufstellungsbeschluss und ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Mit der 5. teilw. Änderung soll auf der ca. 8.100 m² große Fläche ein attraktiver und barrierefreier Wohnraum im Zuge eines neuen Wohnkonzeptes entstehen. Dieser Zielsetzung folgend soll in Form der Nachnutzung und Nachverdichtung auf der Fläche nördlich der Königsberger Straße als ergänzendes Angebot zum bereits bestehenden Mietwohnungsbestand im Geschosswohnungsbau die Errichtung von modernen, barrierefreien Geschosswohnungsgebäuden ermöglicht werden. Hierdurch lässt sich die vorhandene städtebauliche Struktur (Zeilenbauweise) durch zwei neue dreigeschossige Wohnungsbauten auflockern und erweitern. Umweltbezogene Informationen sind in den Bebauungsplanunterlagen zu folgenden Themen enthalten: Boden / Altlasten (Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, Altlasten, Kampfmittel, Radonvorsorgegebiet), Immissionsschutz und Klimaschutz. Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen des LBEG, LK Goslar, Stadtentwässerung Goslar GmbH und UWB Stadt Goslar.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgt von **Di. 04.10.2022 bis einschließlich Fr. 04.11.2022**. Sämtliche Entwurfsunterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB i. V. mit § 3 (1) Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de -> *Stadt&Bürger* -> *Wohnen&Bauen* -> *Bauleitpläne im Verfahren* öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) PlanSiG hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Des Weiteren sind sämtliche Entwurfsunterlagen im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, zugänglich. Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden ist nur nach Terminabsprache für den **Bebauungsplan A)** mit Frau Broy (05321/704-524, melanie.broy@goslar.de), für den **Flächennutzungsplan A)** mit Herrn Michel (-527, lars.michel@goslar.de) und für den **Bebauungsplan B)** mit Frau Jantzen (-377, vanessa.jantzen@goslar.de) möglich. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die vorgenannte Emailadresse genutzt werden. Während der genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.